



ABSTELLGENEHMIGUNG ZUSTELLERERLAUBNIS

Empfänger/Vollmachtgeber (bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Herr Frau Firma

Anschrift mit Straße und Hausnummer: _____

Postleitzahl, Ort: _____

Generelle Abstellgenehmigung Das Zustelldepot darf an folgendem Ort die Sendung ohne Empfangsquittung abstellen:
(genaue Beschreibung, der Abstellort muss witterungsgeschützt sein und darf nicht von der Straße einsehbar sein)

Einmalige Abstellgenehmigung
Gilt für folgende Sendungsnummer: _____

Abstellgenehmigung für das GEL Depot (Firma)

Name Depot: _____

Anschrift mit Straße und Hausnummer: _____

Postleitzahl, Ort: _____

→ Auf unserer Homepage finden Sie das GEL-Depot in Ihrer Nähe: www.gel-express.de (Postleitzahlsuche)

Für die Abstellgenehmigung gelten die folgenden Abstellbedingungen

- Keine Empfangsquittung
- Haftungsausschluss
Durch die weisungsgemäße Abstellung am angegebenen Ort durch mich/uns geht das Risiko für Verlust und Beschädigung auf mich/uns als Empfänger/Vollmachtgeber über. Eine Haftung der GEL für Schäden, die nach weisungsgemäßer Abstellung eintreten, ist ausgeschlossen. GEL obliegt keine Prüfungspflicht hinsichtlich der Eignung des Abstellortes.
- Ausschluss bestimmter Güter und Services
Von einer Abstellung sind folgende Sendungen/Services ausgeschlossen
Sendungen mit Nachnahme und LQ (Gefahrgut in begrenzten Mengen).
- Widerruf (nur bei „Generelle Abstellgenehmigung“)
Die Abstellgenehmigung gilt bis zum Eingang des schriftlichen Widerrufs des Empfängers/Vollmachtgebers bei der GEL. Der Widerruf kann jederzeit schriftlich gegenüber dem zuständigen Depot erfolgen.

Datum, Ort _____

Unterschrift des Empfängers/Vollmachtgebers oder einer dazu berechtigten Person _____

Firmenstempel _____

Wir arbeiten ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 (ADSp 2017). Hinweis: Die ADSp 2017 weichen in Ziffer 23 hinsichtlich des Haftungshöchstbetrages für Güterschäden (§ 431 HGB) vom Gesetz ab, indem sie die Haftung bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung und bei unbekanntem Schadenort auf 2 SZR/kg und im Übrigen die Regelhaftung von 8,33 SZR/kg zusätzlich auf 1,25 Millionen Euro je Schadenfall sowie 2,5 Millionen Euro je Schadenereignis, mindestens aber 2 SZR/kg, beschränken.